

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Greiner Bio-One GmbH

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die Erteilung unseres Auftrages erfolgt ausschließlich auf Grundlage unserer nachstehenden „Einkaufsbedingungen“. Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers bzw. dessen Verkaufsbedingungen oder ähnliches mit anderen Bedingungen als diesen, erkennen wir nicht an und gelten als abbedungen.
- 1.2. Mit der Annahme unserer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen angenommen.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausdrücklich auch für künftig abgeschlossene Geschäfte zwischen uns und unserem Auftragnehmer, auch wenn im Einzelfall auf diese Bedingungen nicht gesondert Bezug genommen wurde. Von unseren Einkaufsbedingungen ausnahmsweise abweichende Abmachungen (Abänderungen, Ergänzungen) gelten nur für das betreffende Geschäft, für das sie schriftlich von uns bestätigt wurden.
- 1.4. Unsere Einkaufsbedingungen sind auch anzuwenden, wenn der Auftragnehmer Liefergegenstände in unserem Auftrag einbaut oder montiert.
- 1.5. Bestelltag ist das Datum unserer Bestellung, im Falle mündlicher oder fernmündlicher Bestellung jedoch das Datum unserer Bestätigung.
- 1.6. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die in der Bestellung enthaltenen Daten über ihn für Zwecke der Buchhaltung und Auftragnehmerevidenz des Bestellers automationunterstützt für eigene Zwecke verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig bei gesetzlichen Verpflichtungen, für den Geld- und Zahlungsverkehr, sowie – nach besonderer Zustimmung des Betroffenen – im

Einzelfall an genau bezeichnete Empfänger.

2. AUFTRAGSERTEILUNG

- 2.1. Angebote unseres Auftragnehmers (einschließlich Projektkosten) erfolgen für uns kostenfrei und sind nur als Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes (Bestellung) zu verstehen. Zudem sind Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und alle sonstigen Unterlagen verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.2. Der Auftragnehmer hält sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Ware bzw. hinsichtlich Einzelheiten der Ausführungen genau an unsere Anfrage. Die Preisbildung bei Waren, die nach Gewicht verrechnet werden, richtet sich nach dem Nettogewicht ohne Verpackung bzw. Verpackungshilfsmittel (wie z.B. Gitterboxen, Paletten, Hülsen, etc.).
- 2.3. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe, ihre Änderung und Ergänzungen sowie die Änderung des zugrundeliegenden Vertrages einschließlich dieser Einkaufsbedingungen und dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für allfällige Kündigungen. Die Schriftform wird auch durch Datentransferübertragung (E-Mail) oder Telefax erfüllt.
- 2.4. Enthält unsere Bestellung keine Preisangaben oder nur Richtpreise, sind vom Auftragnehmer verbindliche Preise in der Auftragsbestätigung zu ergänzen, die allerdings

unserer schriftlichen Zustimmung bedürfen.

- 2.5. Im Fall von Rahmenverträgen erhält der Auftragnehmer von uns Einzelbestellungen.
- 2.6. Wird in der Auftragsbestätigung vom Inhalt unserer Bestellung in irgendeiner Weise abgewichen, so ist ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen und unsere schriftliche Zustimmung einzuholen. Wir behalten uns jedenfalls den Widerruf des Auftrages vor, falls es nicht innerhalb von 14 Tage zu einer einvernehmlichen Auftragsannahme kommt.
- 2.7. Auftragsbestätigungen haben spätestens 2 Arbeitstage nach Auftragserteilung zu erfolgen.
- 2.8. Für den Fall, dass zwar die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht bei uns einlangt, der Auftragnehmer jedoch die Ware ausliefert, kommt damit der Vertrag unter Einbeziehung unserer Einkaufsbedingungen zustande.
- 2.9. Auf sämtlichen, an uns gerichteten Schriftstücken, insbesondere Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheinen und Rechnungen gibt unser Auftragnehmer unsere Bestellnummer, unser Bestelldatum, die Artikelnummer und all diejenigen Daten an, die wir zur näheren Kennzeichnung unserer Bestellung verwenden. Bei Abrufaufträgen vermerkt unser Auftragnehmer auch die jeweiligen Daten der betreffenden Abrufe.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGSLEGUNG

- 3.1. Die in unserer Bestellung genannten bzw. mit dem Auftragnehmer vereinbarten Preise sind Fixpreise. Eine Änderung während der vereinbarten Lieferzeit ist, auch im Falle von Abrufaufträgen, ausgeschlossen. Preisgleitklauseln werden von uns nicht anerkannt.
- 3.2. Die Preise beinhalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Abgabenrechtliche Veränderungen oder sonstige Änderungen der Verhältnisse berechnen nicht zu einer nachträglichen Preis-

erhöhung; insbesondere gehen Schwankungen der Wechselkurse zu Lasten des Auftragnehmers. Es steht uns bzw. dem Besteller frei, nach seiner Wahl zum Wechselkurs des Bestimmungstages oder des Fälligkeitstages zu zahlen: Die Rechnungen sind mit gesonderter Post oder per E-Mail zu übersenden. Rechnungen über Werkleistungen sind zudem Kopien der bestätigten Lohn- oder Stundenzettel beizulegen.

- 3.3. Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.
- 3.4. Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.
- 3.5. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto, nach Eingang der Ware bzw. Abnahme der Leistungen (sofern anwendbar). Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Ware der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftragnehmer aufrechnet.
- 3.6. Die Zahlung kann durch Aufrechnung mit unseren Gegenforderungen erfolgen, was wir dem Auftragnehmer innerhalb der vorgenannten Zahlungsfrist schriftlich mitteilen.
- 3.7. Gegen unsere Forderungen ist die Aufrechnung mit Gegenforderung des Auftragnehmers, oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 3.8. Ist eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer, so hat diese bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.
- 3.9. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren nach Nachfristsetzung durch den Auftragnehmer für den offenen Betrag

vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in der Höhe des 1,5-fachen des jeweils geltenden – von der deutschen Bundesbank verlautbarten– Basiszinssatzes. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

- 3.10. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer der Greiner Bio-One GmbH lautet DE812585719. Der Auftragnehmer haftet für die richtige Anwendung der den jeweiligen Liefervorgang betreffenden umsatzsteuerlichen Gesetzesbestimmungen sowie für allfällige, durch unrichtige Angaben seitens des Auftragnehmers entstehende Umsatzsteuer-nachzahlungen im Zuge von Finanzprüfungen.

4. LIEFERUNG

- 4.1. Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, so ist entweder unverzüglich oder im Falle eines vereinbarten Leistungstermines an diesem zu liefern bzw. zu leisten.
- 4.2. Ist ein Liefer- oder Leistungsverzug zu erwarten, so sind wir von diesem unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unverzüglich schriftlich zu verständigen. Punkt 11. gilt entsprechend.
- 4.3. Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin oder eine Teillieferung ist nur mit unserer Zustimmung gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf uns jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungs- und die Skontofrist gemäß Punkt 3.7 nicht vor dem ursprünglich vereinbarten Termin zu laufen.
- 4.4. Wir behalten uns eine Verlegung des Liefer- oder Leistungstermins vor, werden jedoch den

Auftragnehmer davon spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail verständigen.

- 4.5. Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu erfolgen. Für die Lieferung gilt die Incoterm Klausel DDP geliefert, verzollt, ohne Einfuhrumsatzsteuer jeweiliges Greiner Werk (Incoterms 2010) als vereinbart. Das gilt uneingeschränkt auch für Gefahrgüter im Sinne des jeweils geltenden deutschen Gefahrgutbeförderungsrechts (GG-BefG). Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen. Der Sendung ist ein Packzettel, und ferner sind ihr für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein unter Angabe von Bestell- und Artikelnummer und gegebenenfalls eine Kopie der der Bestellung angeschlossenen Zeichnung beizuschließen.
- 4.6. Die gelieferten Gegenstände sind unseren hierzu befugten Mitarbeitern am Bestimmungsort zu übergeben. Die Übernahme der Gegenstände erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, qualitativ hingegen erst mit deren Verarbeitung bzw. Verwendung. Unsere Mitarbeiter sind nicht ermächtigt, bei der Übernahme zu bestätigen, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind. Bestätigt ein Mitarbeiter dennoch, die Gegenstände in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich seine Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind. Im Übrigen sind wir von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.
- 4.7. Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen und angemessenen Versicherungen abzuschließen, um seine potentielle Haftung aus einer etwaigen Geschäfts- und Lieferbeziehung mit uns abzudecken. Insbesondere hat er das Liefergut auf seine Kosten gegen Schäden aller Art ausreichend zu versichern; er hat uns den Abschluss dieser Versicherungen auf Aufforderung nachzuweisen und bei Eintritt von Versicherungsfällen die Ansprüche aus diesen Versicherun-

gen über unser Verlangen an uns abzutreten. Weist der Auftragnehmer den Abschluss solcher Versicherungen nach Aufforderung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, diese Versicherungen nach fruchtlosem Verstreichen einer einmonatigen Nachfrist auf Rechnung des Auftragnehmers abzuschließen.

- 4.8. Besonderen Produktvorschriften, wie etwa dem deutschen Chemikalienrecht, unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 4.9. Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräte ist unser Bedienungspersonal ohne zusätzliches Entgelt (d.h. im Rahmen des vereinbarten Entgelts) einzuschulen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne in deutscher Sprache (einschließlich aller Anschlüsse, einer allfälligen Sockelausbildung u.ä.) der Auftragsbestätigung anzuschließen.
- 4.10. Bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Beschriftungen zumindest auch in deutscher Sprache anzubringen; die Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind in deutscher Sprache auszufertigen.
- 4.11. Der Auftragnehmer steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.
- 4.12. Der Auftragnehmer hat zudem unsere Anforderungen hinsichtlich Qualitätsmanagement und Umweltschutz einzuhalten.

5. VERPACKUNG UND VERSAND

- 5.1. Der Auftragnehmer hat die bestellte Ware (Werk), unabhängig davon, welcher Incoterm vereinbart ist, auf seine Kosten und Gefahr auf geeignete Weise zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden; das gilt unein-

geschränkt auch für Gefahrgüter. Dabei sind stets die jeweils geltenden gemeinschaftsrechtlichen und deutschen Vorschriften einzuhalten. Sollten wir die Kosten der Verpackung ausnahmsweise nach schriftlicher Vereinbarung übernehmen, so sind uns deren Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die Folgen mangelhafter oder vorschriftswidriger Verpackung bzw. Kennzeichnung. Sollten wir wegen mangelhafter oder vorschriftswidriger Verpackung, Kennzeichnung und/oder Versendung der Ware (Werk) von Dritten in Anspruch genommen werden, so hält uns der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

- 5.2. Der Auftragnehmer haftet für alle Folgen des Fehlers oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung. Auf dem Transport beschädigte Gegenstände werden dem Auftragnehmer unfrei zurückgegeben, dem gegebenenfalls die Abwicklung des Schadens mit dem Spediteur obliegt.
- 5.3. Der Auftragnehmer hat alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als „Sondermüll“ zu beurteilenden Liefergegenstände bzw. Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf seine Gefahr und Kosten vornehmen zu lassen.
- 5.4. Bei Versendung mittels Paletten hat der Auftragnehmer eigene EUR-Tauschpaletten zu verwenden, die bei der Übergabe an uns ausgetauscht werden.
- 5.5. Wird bei der Verpackung Holz verwendet, so muss dieses den jeweils geltenden gemeinschaftsrechtlichen (EU) Phytosanitär-Bestimmungen entsprechen.
- 5.6. Wir behalten uns vor, die Verpackung an den Auftragnehmer zurückzugeben, wobei der Wert

uns gutgeschrieben wird, wenn die Rückführung für den Auftragnehmer kostenfrei erfolgt.

6. QUALITÄTSSICHERUNG

- 6.1. Um die vertraglich vereinbarte Qualität sicherzustellen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche Qualitätskontrollmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Spezifikationen durchzuführen. Der Auftragnehmer muss zumindest nach ISO zertifiziert sein oder ein anderes vergleichbares Qualitätsmanagementsystem anwenden. Der Auftragnehmer soll um ständige Maßnahmen und Praktiken zur Qualitätsverbesserung bemüht sein, die mit diesen oder ähnlichen Standards und Praktiken im Einklang stehen, und ein Qualitätssicherungssystem betreiben, das dazu dient, Mängel zu identifizieren, zu berichtigen und zu verhindern. Zur Sicherstellung der Qualität ist der Auftragnehmer unter anderem dazu verpflichtet, (i) regelmäßig Inspektionen und Tests durchzuführen, (ii) alle Qualitätskontrollmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Spezifikationen durchzuführen und bei Fehlen von Spezifikationen gute Handelspraxis und die gesetzlich vorgeschriebene Praxis walten zu lassen und (iii) detaillierte Inspektionsaufzeichnungen, Unterlagen und andere Daten hinsichtlich des Herstellungsprozesses und der herrschenden Qualitätskontrollverfahren und Qualitätsstandards der Endprodukte zu führen und uns diese auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Wir sind befugt, uns vom Qualitätsmanagement des Auftragnehmers während der Geschäftszeiten zu überzeugen, jedoch vorausgesetzt, dass wir mindestens 5 Werktage zuvor dem Auftragnehmer eine entsprechende Benachrichtigung in schriftlicher Form übermitteln; die Inspektion darf die Bereitstellung der Produkte und/oder Leistungen keinesfalls verzögern oder verhindern. Detaillierte

Inspektionsaufzeichnungen, Dokumente und andere Daten betreffend die herrschenden Herstellungsprozesse, Qualitätskontrollverfahren und Qualitätsstandards des Auftragnehmers werden vom Auftragnehmer geführt und uns auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

- 6.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von seinen Unterlieferanten ebenso die Garantie einzuholen, dass diese die Qualitätssicherungsmaßnahmen einhalten und uns die Inspektionsrechte gemäß Punkt 6.2 auf unser Verlangen einräumen.

7. AUFZEICHNUNGEN UND PRÜFUNGEN

Der Auftragnehmer führt in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und -praktiken genaue Aufzeichnungen über alle Angelegenheiten betreffend seine Verpflichtungen laut der Lieferung zugrundeliegenden Vereinbarung und dieser AGBs, und zwar in einer einheitlichen Weise, die eine unkomplizierte Prüfung erlaubt. Der Auftragnehmer bewahrt diese Aufzeichnungen für zumindest 10 Jahre ab dem Datum der letzten Zahlung laut Bestellung auf, zu der diese Aufzeichnungen gehören. Sofern diese Aufzeichnungen zur Feststellung dienen, ob der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen laut geltender Bestellung nachkommt, ist uns und unseren befugten Vertretern in einem zumutbaren Ausmaß Zugang zu diesen Aufzeichnungen zur Inspektion und Prüfung während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren, wobei der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang alle ihm zumutbare Unterstützung leistet.

8. ABNAHMEVERPFLICHTUNG UND HÖHERE GEWALT

Umstände höherer Gewalt, zu denen gehören

auch Kriegseinwirkung, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen und – von uns nicht vorhersehbare und nicht zu vertretende – Transport- und Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung. Ansprüche des Auftragnehmers auf Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

9. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht erst mit dem Eintreffen des Liefergegenstandes bei der von uns genannten Empfangsstelle, Erfüllung aller Nebenpflichten durch den Auftragnehmer, insbesondere Übergabe sämtlicher vereinbarter Dokumentation und Unterlagen (zB. Prüfnachweise, Bedienungsanleitungen, Gebrauchsanleitungen, etc.) sowie Übergabe an einen befugten Mitarbeiter von uns und dessen ordnungsgemäßer Übernahme über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme der aufgestellten und montierten Ware auf uns über.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 10.1. Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Dies gilt daher z.B. für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu unseren Lasten, Verkürzung der Fristen etc.
- 10.2. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Zudem haftet der Auftragnehmer dafür, dass bei Beauftragung etwaiger Sublieferanten, die Lieferung zu den

- mit uns vereinbarten Konditionen erfolgt.
- 10.3. Wenn wir wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen werden, hält uns der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos. Darüber hinaus haben wir Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen veranlassten Rückrufaktionen, entstehen. Wir werden den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren. Wir werden den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von uns gegenüber dem Auftragnehmer bleiben unberührt.
- 10.4. Der Auftragnehmer ist uns zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung in deutscher oder englischer Sprache, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten rückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede zumutbare Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.
- 10.5. Der Liefergegenstand muss die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, die vereinbarten Leistungen bringen und in seiner Ausführung und im Material dem neuesten Stand der Technik sowie allen einschlägigen Gesetzen und Normen entsprechen. Er darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder den bei der Bestellung vorausgesetzten oder bekannt gegebenen Gebrauch aufheben oder mindern. Sollten vom Auftragnehmer Abweichungen oder Mängel (auch nach Lieferung) festgestellt werden, so sind wir von diesem Umstand

umgehend zu informieren. Dieser Information sind alle relevanten Daten, wie insbesondere die Art des Mangels und die betroffenen Bestell- und Produktnummern, beizuschließen.

- 10.6. Verstößt der Auftragnehmer gegen einschlägige anwendbare Rechtsvorschriften, insbesondere eine geltende Außenhandelsvorschrift, übernimmt der Auftragnehmer die Haftung und hält uns und/oder unsere Tochtergesellschaften gegen alle Geldstrafen, Anordnungen und damit verbundenen Kosten schad- und klaglos.
- 10.7. Güte, Maße und Gewichte des gelieferten Materials bestimmen sich ausschließlich nach den EN-NORMEN. Alle Lieferungen müssen den zur Zeit der Lieferung gültigen, gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften (CE-Konformität) in vollem Umfang entsprechen.
- 10.8. Fehlen dem Liefergegenstand zugesicherte oder von uns geforderte Eigenschaften, sind Unfallverhütungsvorschriften oder sonstige Schutzbestimmungen nicht eingehalten oder weist der Liefergegenstand sonstige Mängel auf, so sind wir ungeachtet der Schwere des Mangels berechtigt, kostenlose Mangelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. Ist dies nicht möglich, so sind wir berechtigt, Rückgängigmachung des Kaufes (Rücktritt) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Preisminderung) zu verlangen. Verlangen wir Mangelbeseitigung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über unser Verlangen mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich, längstens innerhalb von 10 Werktagen, gegen mangelfreie Teile auszutauschen. Für den Fall, dass die Dokumentation fehlerhaft ist, aber die Produkte bzw die Ware mit Ausnahme der Dokumentation keinen Mangel aufweisen, muss die Dokumentation korrigiert und uns innerhalb von 5 Werktagen übermittelt werden. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, den mangelfreien Zustand binnen der genannten Fristen herzustellen, gilt Punkt 10.9. entsprechend. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Hiervon unberührt bleiben sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz des mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschadens einer mangelhaften Lieferung. Die vorbehaltlose Annahme der Ware gilt nicht als Zustimmung zur Abweichung.
- 10.9. Kommt der Auftragnehmer seiner Gewährleistungspflicht nicht innerhalb der in diesen AGBs beschriebenen oder andernfalls einer angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, auf seine Kosten die Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Auftragnehmers ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen.
- 10.10. Können Mängel nicht an Ort und Stelle behoben werden, gehen Transportkosten zu Lasten des Auftragnehmers.
- 10.11. Die Gewährleistungspflicht beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tage des Gefahrenüberganges an, soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten. Der Auftragnehmer garantiert uns ausdrücklich Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist.
- 10.12. Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, zu erheben. Als versteckte Mängel gelten auch solche Mängel der Kaufsache, die erst bei ihrer Verarbeitung oder Inbetriebnahme im normalen Betriebsablauf festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet bei offenen wie bei verdeckten Mängeln auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 10.13. Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen

mungen sind auch anzuwenden, wenn der Auftragnehmer Liefergegenstände in unserem Auftrag einbaut oder montiert. In diesem Fall beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der fertig montierten Gegenstände durch uns oder unseren Kunden gemäß schriftlicher Abnahmebestätigung.

- 10.14. Eine etwaige Bestellung oder vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien begründet keinerlei Arbeitsvertrag zwischen uns und irgendeiner vom Auftragnehmer angestellten Person. Aus diesem Grund wird ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer für sämtliche Arbeitgeberpflichten, die von den zuständigen Behörden hinsichtlich der Erfüllung vertraglicher Pflichten und hinsichtlich eines zu versteuernden Einkommens des Auftragnehmers vorgesehen sind, selbst verantwortlich ist. Darüber hinaus übernehmen wir keine Haftung für die Zahlung von z.B. Löhnen, Tagegeldern, Einkommensteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Versicherungsbeiträgen. Der Auftragnehmer hält uns in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 10.15. Für berechtigte Reklamationen, welche als solche vom Auftragnehmer anerkannt wurden, werden dem Auftragnehmer pauschal € 150,- für die Abwicklung und Bearbeitung dieser Reklamation in Rechnung gestellt. Reklamationen durch uns sind dann als berechtigt anzusehen, wenn die gelieferte Ware und/oder Dienstleistung nicht unserer Bestellung und/oder der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, welche bei Abweichung zur Bestellung erst durch unsere Bestätigung Gültigkeit erlangt oder den vorgegebenen Spezifikationen, entspricht.

11. VERZUG, RÜCKTRITT UND VERTRAGSSTRAFE

- 11.1. Bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung oder bei vertragswidriger Lieferung oder

Leistung sind wir – unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

- 11.2. Wir sind bei Verzug oder vertragswidriger Lieferung oder Leistung ferner berechtigt, anstatt der Vertragserfüllung eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe von höchstens 25% der Gesamtauftragssumme oder neben der verspäteten Erfüllung für jeden begonnenen Tag, um die die Liefer- oder Leistungsfrist überschritten wurde, eine Vertragsstrafe von 1% der Gesamtauftragssumme bis zum Höchstausmaß von 25% zu verlangen. Die Einforderung der Vertragsstrafe, aber auch eines deren Betrag übersteigenden Schadens bleibt uns jedenfalls ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und auch dann vorbehalten, wenn wir die verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.
- 11.3. Die Vertragsstrafe steht uns auch dann zu, wenn dem Auftragnehmer an der Überschreitung der Liefer- oder Leistungsfrist kein Verschulden trifft. Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt oder Umstände in unserem Risikobereich zurückzuführen, so bleibt zwar die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung der Vertragsstrafe aufrecht; zeigt der Auftragnehmer jedoch solche Umstände unverzüglich an und weist er sie auf Verlangen nach, so wird die Liefer- oder Leistungsfrist bzw. der Liefer- oder Leistungstermin um die Dauer der Einwirkung dieser Umstände erstreckt; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann – außer bei Unzumutbarkeit – die Einhaltung der so verlängerten Frist bzw. des so erstreckten Termins. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und

der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren als Ausschuss zu werten sind.

- 11.4. Die vorstehende Regelung über Vertragsstrafen bei verspäteter Erfüllung gilt uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.
- 11.5. Wir sind berechtigt, bis spätestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin (vor dem Ende der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist) vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall sind Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers ausgeschlossen.

12. COMPLIANCE

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu jeder Zeit während dieser Vereinbarung, den Greiner Verhaltenskodex, https://www.gbo.com/fileadmin/user_upload/Verhaltenskodex_Greiner-Gruppe_2011_de.pdf, in seiner aktuellen Version und alle geltenden und anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in jeweils aktueller Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten. Weder der Auftragnehmer, noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschließlich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten tätigen oder anbieten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass seine eigenen Auftragnehmer zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des Greiner-Verhaltenskodex einhalten. GBO behält sich das Recht vor, den Auftragnehmer während der Geschäftszeiten

nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung und aller geltenden Gesetze und Vorschriften einschließlich des Greiner-Verhaltenskodexes jederzeit zu inspizieren. Im Falle der Nichteinhaltung behält sich GBO das Recht vor, diese Vereinbarung jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer zu beenden.

13. SCHUTZRECHTE

- 13.1. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns bzw. für unsere Kunden zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.
- 13.2. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat diese der Auftragnehmer auf dessen Kosten zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung unseres Auftrags dürfen wir kostenlos und uneingeschränkt benutzen. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Leistungen oder durch unsere Verwendung der von ihm erworbenen Gegenstände und Leistungen, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns im Falle etwaiger Verletzungen von Schutzrechten Dritter klag- und schadlos zu halten. Jegliche Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers, die auf unseren Informationen und/oder unserer Tochtergesellschaften, insbesondere auf Zeichnungen, Spezifikationen und Daten von uns und/oder unserer Tochtergesellschaften, beruhen, sind das Eigentum von uns und/oder unserer Tochtergesellschaften und ausschließlich wir und/oder unsere Tochtergesellschaften haben das Recht, weltweit Rechte des Geistigen Eigentums einschließlich deren Anmeldungen zu beantragen.

14. ÜBERTRAGUNG / ABTRETUNG

- 14.1. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf die mit uns geschlossene Lieferverpflichtung des Auftragnehmers nicht an Dritte übertragen werden. Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auch nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns aus dem Liefer- oder Leistungsvertrag an Dritte abzutreten.
- 14.2. Eine gegen diese Bestimmungen vorgenommene Übertragung oder Abtretung ist rechtsunwirksam.

15. UNTERLIEFERANTEN

- 15.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns schriftlich über alle Unterlieferanten zu informieren, die den Auftragnehmer beliefern oder ihn bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten unterstützen. Unterlieferanten, die nicht in der Vereinbarung oder Bestellung genannt sind, müssen durch uns schriftlich genehmigt werden, wobei wir diese nicht ohne wichtigen Grund ablehnen dürfen.
- 15.2. Sollten wir unsere Zustimmung erteilen, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Unterverträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gegenüber uns ohne Einschränkungen erfüllen kann.
- 15.3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass wir das Recht haben, alle zum momentanen Zeitpunkt am Standort des Auftragnehmers und/oder Unterlieferanten durchgeführten Arbeiten jederzeit zu inspizieren und Informationen über den aktuellen Stand der Arbeiten vor Ort zu erhalten.
- 15.4. Ungeachtet dessen, welche Partei die Produkte und/oder Leistungen bereitstellt, ist stets der Auftragnehmer die verantwortliche Vertragspartei. Zugleich entbindet unsere Genehmigung eines Unterlieferanten den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen, die sich

uns gegenüber aus der Vereinbarung ergeben.

16. ZUTRITT

- 16.1. Bei Betreten unseres Geländes hält sich der Auftragnehmer an unsere zu jenem Zeitpunkt aktuelle Sicherheitspolitik sowie an andere zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Richtlinien, die wir auf Verlangen in Kopie übermitteln.
- 16.2. Uns ist nach vorheriger Ankündigung beim Auftragnehmer mit angemessener Frist und ohne zusätzliche Kosten Zutritt zum Gelände des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren, damit die Arbeit des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den Produkten und/oder Leistungen begutachtet werden kann.

17. ÜBERLASSENE UNTERLAGEN UND GEHEIMHALTUNG

- 17.1. Unterlagen aller Art, wie Beschreibungen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt haben, bleiben unser Eigentum.
- 17.2. Der Auftragnehmer darf unsere Unterlagen weder für seine eigenen Zwecke benutzen, noch Dritten zugänglich machen, soweit kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung besteht. Ohne Aufforderung sind die Unterlagen vollständig einschließlich allfälliger Kopien spätestens zurückzusenden, wenn sie vom Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen und Lieferungen nicht mehr benötigt werden oder nach unserer entsprechenden Aufforderung. Die Rückgabe erfolgt für uns kostenfrei.
- 17.3. Diese Unterlagen sind vom Auftragnehmer sofort nach Erhalt zu prüfen. Abweichungen hiervon sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Enthalten diese Unterla-

gen technische oder sonstige Mängel, so hat uns der Auftragnehmer hiervon unverzüglich nach deren Feststellung zu unterrichten.

- 17.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle uns betreffenden technischen und kaufmännischen Daten, soweit sie nicht offenkundig sind, geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für die in 17.1. genannten Unterlagen, sowie für Preisangaben und Konditionen.
- 17.5. Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat.
- 17.6. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem Auftragnehmer bzw den in 17.5 erwähnten Personen aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen sollten.
- 17.7. Die Mitteilungen von vertraulichen Informationen begründen keine Übertragung von Know-How und Schutzrechten sowie keine diesbezügliche Lizenzvergabe. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Schutzrechte irgendwelcher Art im Zusammenhang mit irgendwelchen erhaltenen vertraulichen Informationen anzumelden.
- 17.8. Aus der Kenntnis von an den Auftragnehmer übergebenen bzw. überlassenen vertraulichen Informationen werden im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen uns gegenüber keine Rechte, insbesondere auf Vorbenutzung, geltend gemacht.

18. FORMEN UND WERKZEUGE

- 18.1. Vom Auftragnehmer in unserem Auftrag angefertigte oder beschaffte Werkzeuge oder Formen gehen mit ihrer Herstellung oder Anschaffung durch den Auftragnehmer in unser alleiniges Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer die Werkzeuge unentgeltlich für uns verwahrt. Das Entgelt für die Verwahrung ist im Kaufpreis enthalten.
- 18.2. Während der Verwahrung haftet der Auftragnehmer für jede Art der Verschlechterung und des Untergangs der Werkzeuge und Formen.
- 18.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Werkzeuge und Formen auf seine Kosten gegen Diebstahl, Brand, Untergang und jede Art der Verschlechterung zu versichern und uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 18.4. Der Auftragnehmer hält Werkzeuge und Formen auf seine Kosten instand.
- 18.5. Der Auftragnehmer darf Werkzeuge und Formen weder an Dritte weitergeben, noch für seine oder fremde Zwecke benutzen.
- 18.6. Wir sind berechtigt, Werkzeuge und Formen auch Dritten zur Fertigung von Teilen für uns zu überlassen, die Werkzeuge und Formen für unsere Zwecke selbst oder durch Dritte instand zu setzen, zu erneuern oder zu verändern.
- 18.7. Wir sind berechtigt, die Werkzeuge vom Auftragnehmer abzuziehen, wenn die Lieferung von Teilen nicht termin- oder ordnungsgemäß erfolgt. Wir behalten uns auch vor, Werkzeuge dann abzuziehen, wenn der Auftragnehmer bei künftigen Bestellungen höhere Preise für die Teile verlangt, als sie für die erste Lieferung mit unseren Werkzeugen und Formen vereinbart wurden.

19. MINDESTLOHN

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem im Rahmen des vereinbarungsgegenständlichen Vertragsverhältnisses zur Leistungserbringung

durch ihn eingesetzten Personal den festgesetzten Mindestlohn entsprechend der Vorgaben und Rahmenbedingungen „Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)“ in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung zu zahlen. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung des Mindestlohns erstreckt sich auch auf das von seinen (Nach-) Unternehmern und deren Auftragnehmern eingesetzte Personal. Der Auftragnehmer muss die Einhaltung des Mindestlohns durch seine (Nach-) Unternehmer/Auftragnehmer sicherstellen.

20. ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

- 20.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen unseres Auftragnehmers ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle.
- 20.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und uns ist das sachlich zuständige Gericht in Stuttgart . Wir können auch bei dem Gericht klagen, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.
- 20.3. Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes und allfälliger sonstiger Kollisionsnormen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1. Jede der Parteien sichert der anderen zu, dass sie ihren Verpflichtungen laut allen geltenden Datenschutzgesetzen ordnungsgemäß nachkommt.
- 21.2. Jede geschäftliche Korrespondenz ist ausschließlich mit unserer Einkaufsabteilung abzuwickeln.
- 21.3. Der zwischen uns und dem Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag bleibt auch verbindlich

bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestellbedingungen. Eine unwirksame Bestimmung oder eine unwirksame Geschäftsbedingung ist nach Treu und Glauben durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung oder Bedingung am nächsten kommt und die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes des Vertrages sichert.

- 21.4. Der Auftragnehmer darf hinsichtlich der Zusammenarbeit nur nach vorheriger Einholung unserer schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben. Ein Widerruf kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen und hat die sofortige Löschung/Unterlassung der weiteren Verwendung (für Werbezwecke, Referenzlisten, Pressemitteilungen etc.) ohne Anspruch auf Kostenersatz zur Folge.

gültig ab: Mai 2015

12/12